



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Bekanntmachung zu religiösen Veranstaltungen und Verhaltens- und Vorgehensweisen auf Friedhöfen

Die Landesregierung hat am 14. August 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. August 2021.

Für Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen ergeben sich folgende Regelungen:

1. Für Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie für entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sind weiterhin die Erstellung eines Hygienekonzepts und eine Teilnehmererfassung erforderlich. Diese Veranstaltungen müssen nicht vorab bei den zuständigen Behörden angemeldet werden. Gleiches gilt für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete.
2. Im Hygienekonzept nach § 7 CoronaVO müssen die Umsetzung der allgemeinen Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen, die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie die rechtzeitige und verständliche Information über die Hygienevorgaben dargestellt werden. Das Hygienekonzept muss von den Verantwortlichen der Veranstaltung gegebenenfalls den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden.
3. Die maximale Zahl der Personen, die an den genannten Veranstaltungen teilnehmen können, ergibt sich aus der Darstellung im Hygienekonzept, wie die allgemeine Abstandsempfehlung umgesetzt wird.
4. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden. Bei Veranstaltungen im Freien muss eine medizinische Maske nur dann getragen werden, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind in § 3 Abs. 2 der CoronaVO geregelt.
5. Der Gemeindegesang ist erlaubt.

Vorgehens- und Verhaltensweisen auf den Friedhöfen der Stadt Winnenden:

Die Stadt Winnenden verfügt in Ausübung ihres Hausrechts aufgrund der Corona-Prävention die folgenden weiteren Vorgehens- und Verhaltensweisen auf den Friedhöfen der Stadt Winnenden:

- Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u. ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich. Die Anweisungen des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.
- Die Toiletten auf den Stadt- und Waldfriedhof sind seit dem 11. Februar 2021 wieder geöffnet. Die Toiletten auf den Stadteilfriedhöfen werden vor einer Trauerfeier aufgeschlossen und nach der Trauerfeier desinfiziert und abgeschlossen. Beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die Abstandsregeln von 1,5 Metern zu wahren.
- Bläserbegleitung der Trauerfeier ist nur unter freiem Himmel gestattet. Hierbei ist ein Abstand von mindestens 20 Metern zur Trauergemeinde zu wahren. Zwischen den Bläsern ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten. Solisten sind auch in der Aussegnungshalle zugelassen.
- Alle Teilnehmer der Trauerfeier haben sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen.
- Aufgrund der Abstandsregelung ist die Personenanzahl in den Aussegnungshallen wie folgt begrenzt (Geistliche, Trauerredner und Musiker sind mitzuzählen; Bestatter und weitere Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen):
 - Aussegnungshalle Stadtfriedhof: maximal 26 Personen
 - Aussegnungshalle Waldfriedhof: maximal 35 Personen
 - Aussegnungshalle Birkmannsweiler: maximal 20 Personen
 - Aussegnungshalle Höfen: maximal 16 Personen
 - Aussegnungshalle Hertmannsweiler: maximal 17 Personen

Zwischen den Teilnehmenden ist in alle Richtungen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Von der Abstandsregelung sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, ausgenommen. Diese dürfen direkt nebeneinandersitzen.

Bei Bedarf wird die Trauerrede per Lautsprecher nach außen übertragen. Die Obergrenze von maximal 100 Teilnehmern (drinnen und außen) darf nicht überschritten werden. Auch unter freiem Himmel sind die oben genannten Abstandsregeln einzuhalten.

An den Eingängen der Aussegnungshallen stehen Mittel für Händedesinfektion zur Verfügung.

In den Aussegnungshallen und bei der Benutzung von Toiletten sind medizinische Masken zu tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen.

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung nicht.

Die Aussegnungshalle ist reihenweise geordnet und unter Einhaltung der oben genannten Abstandsregeln zu betreten und zu verlassen.

Auch beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die oben genannten Abstandsregeln zu wahren.

Die Türen der Aussegnungshallen werden vor Beginn der Trauerfeier geöffnet und sollen während der Trauerfeier offenbleiben.

In den Aussegnungshallen werden keine Gesangsbücher ausgelegt.

Gesang findet nur mit Masken statt.

Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz. Solisten (Instrumental, Gesang) haben einen Abstand von 4 Metern zur Trauergemeinde einzuhalten. Nicht-immunisierten Solisten, die singen oder ein Blasinstrument spielen, ist der Einsatz nur nach Vorlage eines Testnachweises (Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden oder PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegend) gestattet. Entsprechende Nachweise (3 G) sind auf Verlangen vorzulegen.

Von den Geistlichen/Trauerrednern wird beim Predigen/bei Lesungen - um der Verständlichkeit willen - keine Maske getragen. Der Abstand zu der Trauergemeinde von 4 Metern ist hierbei einzuhalten.

Die Trauerfeier in der Aussegnungshalle darf maximal 1 Stunde dauern. Nach der Trauerfeier werden alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, gereinigt. Die nächste Trauerfeier darf frühestens 3 Stunden nach Ende der vorherigen stattfinden. Nach der Reinigung sind die Aussegnungshallen bis zur nächsten Trauerfeier nicht zu betreten.

Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Weitere Vorgaben des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich lagebedingte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anordnung vor.

Winnenden, den 30.08.2021

Jürgen Haas
Dezernent für Finanzen und Ordnung